18. Februar 2020

1. Beispiel Ostbiografie

Eine Verkäuferin in Dresden hat 39 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Der Durchschnittswert ihrer Entgeltpunkte (EP) aus dem gesamten Versicherungsleben beträgt 0,6 EP. Das entspricht 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Ihre monatliche Altersrente beträgt derzeit rund 746 Euro (brutto).
Die ehemalige Verkäuferin ist alleinstehend und es liegen keine weiteren Einkünfte vor.

Berechnung der Rente:
durchschnittlicher Verdienst = 0,6 EP (für 39 Jahre)
39 Jahre x 0,6 EP x 31,89 Euro (aRW Ost ab 7/2019) = ***rund 746 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 39 Jahre mit durchschnittlich 0,6 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,6 EP = 0,2 EP
0,2 EP x 0,875 = 0,175 EP
35 Jahre x 0,175 EP x 31,89 (aRW Ost ab 7/2019) Euro = ***rund 195 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 941 Euro *(746 Euro + 195 Euro)*

Einkommensanrechnung

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive des steuerfrei gestellten Anteils der Rente (Rentenfreibetrag) liegt unter dem Freibetrag von 1.250 (für Alleinstehende). Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt. Der Grundrentenzuschlag wird ohne Abschmelzung ausgezahlt.

2. Beispiel für Grundrentenzeiten und Beiträge unter 0,3 EP

Für eine Sekretärin in Köln sind insgesamt 38 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,6 Entgeltpunkten (EP) zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags liegen 36 Jahre Grundrentenzeiten, einschließlich der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für zwei Kinder vor. 10 Jahre der vorliegenden Grundrentenzeiten sind keine Grundrentenbewertungszeiten, weil diese nicht die erforderliche Mindestbewertung von 0,3 EP pro Jahr erreichen. Der Durchschnittswert für die verbleibenden 26 Jahre Grundrentenbewertungszeiten beträgt 0,7 EP.
Die ehemalige Sekretärin ist alleinstehend und es liegen keine weiteren Einkünfte vor.

Berechnung der Rente:
38 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,6 EP
38 Jahre x 0,6 EP x 33,05 (aRW West ab 7/2019) Euro = ***rund 754 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 26 Jahre mit durchschnittlich 0,7 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,7 EP = 0,1 EP
0,1 EP x 0,875 = 0,0875 EP
26 Jahre x 0,0875 EP x 33,05 (aRW West ab 7/2019) Euro = ***rund 75 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 829 Euro *(754 Euro + 75 Euro)*

Einkommensanrechnung

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive des steuerfrei gestellten Anteils der Rente (Rentenfreibetrag) liegt unter dem Freibetrag von 1.250 (für Alleinstehende). Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt. Der Grundrentenzuschlag wird ohne Abschmelzung ausgezahlt.

3. Beispiel mit 33 Jahren Grundrentenzeiten

Für einen Hilfsarbeiter aus Bremen sind 42 Jahre Versicherungszeiten zu berücksichtigen, darunter auch viele Jahre der Arbeitslosigkeit. Der Durchschnittswert an Entgeltpunkten (EP) aus dem gesamten Versicherungsleben beträgt nur 0,32 EP. Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags können 33 Jahre Grundrentenzeiten (Beitragsjahre als Hilfsarbeiter) berücksichtigt werden. Der Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten beträgt 0,35 EP.
Der Hilfsarbeiter ist verheiratet und noch geringfügig beschäftigt. Seine Ehefrau bezieht ebenfalls eine Rente, weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Berechnung der Rente:
42 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,32 EP
42 Jahre x 0,32 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 444 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen 33 Jahre Grundrentenzeiten vor, der Höchstwert für die Aufstockung ist die Differenz zu 0,4 EP pro Jahr
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 33 Jahre mit durchschnittlich 0,35 EP zu berücksichtigen.
0,4 EP - 0,35 EP = 0,05 EP
0,05 EP x 0,875 = 0,0438 EP
33 Jahre x 0,0438 EP x 33,05 (aRW West ab 7/2019) Euro = ***rund 48 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 492 Euro *(444 Euro + 48 Euro)*

Einkommensanrechnung

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive der steuerfrei gestellten Anteile der Renten (Rentenfreibeträge) liegt unter dem Freibetrag von 1.950 (für Paare). Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt. Der Grundrentenzuschlag wird ohne Abschmelzung ausgezahlt.

4. Beispiel mit 34 Jahren Grundrentenzeiten

Für eine Küchenhilfe aus Augsburg sind insgesamt 40 Jahre Versicherungszeiten mit einem Durchschnittswert von 0,4 Entgeltpunkten (EP) zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags liegen 34 Jahre Grundrentenzeiten vor, dazu zählen auch 2 Jahre einer geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung. Als Grundrentenbewertungszeiten können nur 32 Jahre berücksichtigt werden, da für die 2 Jahre der geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mindestens 0,3 EP pro Jahr vorliegen. Der Durchschnittswert für die 32 Jahre Grundrentenbewertungszeiten beträgt 0,46 EP.
Die ehemalige Küchenhilfe ist verheiratet. Der Ehemann bezieht ebenfalls einer Rente, weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Berechnung der Rente:
40 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,4 EP
40 Jahre x 0,4 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 529 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen 34 Jahre Grundrentenzeiten vor, der Höchstwert für die Aufstockung ist die Differenz zu 0,6 EP pro Jahr
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 32 Jahre mit durchschnittlich 0,46 EP zu berücksichtigen.
0,6 EP - 0,46 EP = 0,14 EP
0,14 EP x 0,875 = 0,1225 EP
32 Jahre x 0,1225 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 130 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 659 Euro *(529 Euro + 130 Euro)*

Einkommensanrechnung

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive der steuerfrei gestellten Anteile der Renten (Rentenfreibeträge) liegt unter dem Freibetrag von 1.950 (für Paare). Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt. Der Grundrentenzuschlag wird ohne Abschmelzung ausgezahlt.

5. Beispiel Ehepaar

Anita hat ihr Leben lang in Hannover als Verkäuferin gearbeitet. Während ihre 3 Kinder noch klein waren, hat sie die Arbeitszeit reduziert und auch mal für einige Jahre ganz ausgesetzt. Sie erfüllt mit den Kinderziehungszeiten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Grundrente - so wie auch ihr Mann Kurt, der lange Zeit als Malerhelfer und dann als Maler beschäftigt war (insgesamt 40 Jahre). Kurts Rente ist mit rund 925 Euro nicht groß, Anita bekommt sogar nur 476 Euro. Mit dem Grundrentenzuschlag wird die Rente von Anita 780 Euro betragen, die von Kurt 1.026 Euro. Anita und Kurt können über insgesamt 1.806 Euro Rente (brutto) monatlich verfügen.
Anita und Kurt sind verheiratet. Neben den Renten liegen keine weiteren Einkünfte vor.

Anita
Berechnung der Rente:
36 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,4 EP
36 Jahre x 0,4 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 476 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 30 Jahre mit durchschnittlich 0,45 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,45 EP = 0,35 EP
0,35 EP x 0,875 = 0,3062 EP
30 Jahre x 0,3062 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 304 Euro***

Gesamtrente (brutto): 780 Euro *(476 Euro + 304 Euro)*

Kurt:
Berechnung der Rente:
40 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,7 EP
40 Jahre x 0,7 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 925 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 40 Jahre mit durchschnittlich 0,7 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,7 EP = 0,1 EP
0,1 EP x 0,875 = 0,0875
35 Jahre x 0,0875 x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 101 Euro***

Gesamtrente (brutto): 1.026 Euro *(925 Euro + 101 Euro)*

Einkommensanrechnung

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive der steuerfrei gestellten Anteile der Renten (Rentenfreibeträge) liegt unter dem Freibetrag von 1.950 (für Paare). Eine Einkommensanrechnung findet nicht statt. Die Grundrentenzuschläge werden ohne Abschmelzung ausgezahlt.

6. Beispiel mit „60 Prozent“ Einkommensanrechnung

Ein Elektroinstallateur aus Dortmund, die 37 Jahre auf dem Niveau von 65 Prozent des Durchschnittslohns (0,65 EP) gearbeitet hat, kommt derzeit auf eine monatliche Rente von rund 795 Euro, mit der Grundrente kommt er auf rund 947 Euro.
Der Elektroinstallateur ist verheiratet. Das Ehepaar hat noch weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Ehefrau bezieht neben ihrer Altersrente noch eine Betriebsrente.

Berechnung der Rente:
37 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,65 EP
37 Jahre x 0,65 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 795 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen 37 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 37 Jahre mit durchschnittlich 0,65 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,65 EP = 0,15 EP
0,15 EP x 0,875 = 0,1312 EP
35 Jahre x 0,1312 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 152 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 947 Euro *(795 Euro + 152 Euro)*

Einkommensanrechnung:

Eine Kürzung des Grundrentenzuschlags in Höhe von 152 Euro im Rahmen der Einkommensprüfung erfolgt, wenn das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente über dem Betrag von 1.950 Euro (für Paare) liegt, wobei 60 Prozent des übersteigenden Einkommens auf den Grundrentenzuschlag angerechnet wird. Wird sogar der Betrag von 2.300 Euro (für Paare) überschritten, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet.

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive der steuerfrei gestellten Anteile beider Renten (Rentenfreibeträge) beträgt für das Ehepaar 25.800 Euro im Jahr (2.150 Euro im Monat). Der Betrag von 1.950 Euro wird somit um 200 Euro überschritten, davon sind 60 Prozent (= 120 Euro) auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen.
Durch die Einkommensanrechnung wird der Grundrentenzuschlag auf 32 Euro abgeschmolzen (152 Euro - 120 Euro = 32 Euro).

7. Beispiel mit „vollständiger“ Einkommensanrechnung

Ein Lagerarbeiter in Kiel hat 38 Jahre auf dem Niveau von 55 Prozent des Durchschnittslohns (0,55 EP) gearbeitet. Er kommt derzeit auf eine monatliche Rente von rund 691 Euro, mit der Grundrente kommt er auf rund 944 Euro.
Der ehemalige Lagerarbeiter ist alleinstehend und hat Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Berechnung der Rente:
38 Jahre Versicherungszeiten mit durchschnittlich 0,55 EP
38 Jahre x 0,55 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 691 Euro***

Zuschlagsberechnung:
Grundrentenzeiten: Es liegen 38 Jahre Grundrentenzeiten vor.
Grundrentenbewertungszeiten: Es sind 38 Jahre mit durchschnittlich 0,55 EP zu berücksichtigen.
0,8 EP - 0,55 EP = 0,25 EP
0,25 EP x 0,875 = 0,2188 EP
35 Jahre x 0,2188 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = ***rund 253 Euro Grundrentenzuschlag***

Gesamtrente (brutto): 944 Euro *(691 Euro + 253 Euro)*

Einkommensanrechnung:

Eine Kürzung des Grundrentenzuschlags in Höhe von 253 Euro im Rahmen der Einkommensprüfung erfolgt, wenn das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente über dem Betrag von 1.250 Euro (Alleinstehende) liegt, wobei 60 Prozent des übersteigenden Einkommens auf den Grundrentenzuschlag angerechnet werden. Wird sogar der Betrag von 1.600 Euro (für Alleinstehende) überschritten, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet.

Das für die Einkommensanrechnung zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen inklusive des steuerfrei gestellten Anteils der Rente (Rentenfreibetrag) beträgt 19.440 Euro im Jahr (1.620 Euro im Monat).
Insgesamt wird der Betrag von 1.250 Euro um 370 Euro (1.620 Euro - 1.250 Euro) überschritten. Davon entfallen 350 Euro (1.600 Euro - 1.250 Euro) auf den Bereich zwischen 1.250 und 1.600 Euro, so dass dieses Einkommen zu 60 Prozent (0,6 x 350 Euro = 210 Euro) auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen ist.

Des Weiteren übersteigt das Einkommen aber auch die Einkommensgrenze von 1.600 Euro um 20 Euro (1.620 Euro - 1.600 Euro). Dieser Betrag ist vollständig auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen.
Durch die Einkommensanrechnung wird der Grundrentenzuschlag somit auf 23 Euro abgeschmolzen (253 Euro - 210 Euro - 20 Euro = 23 Euro).